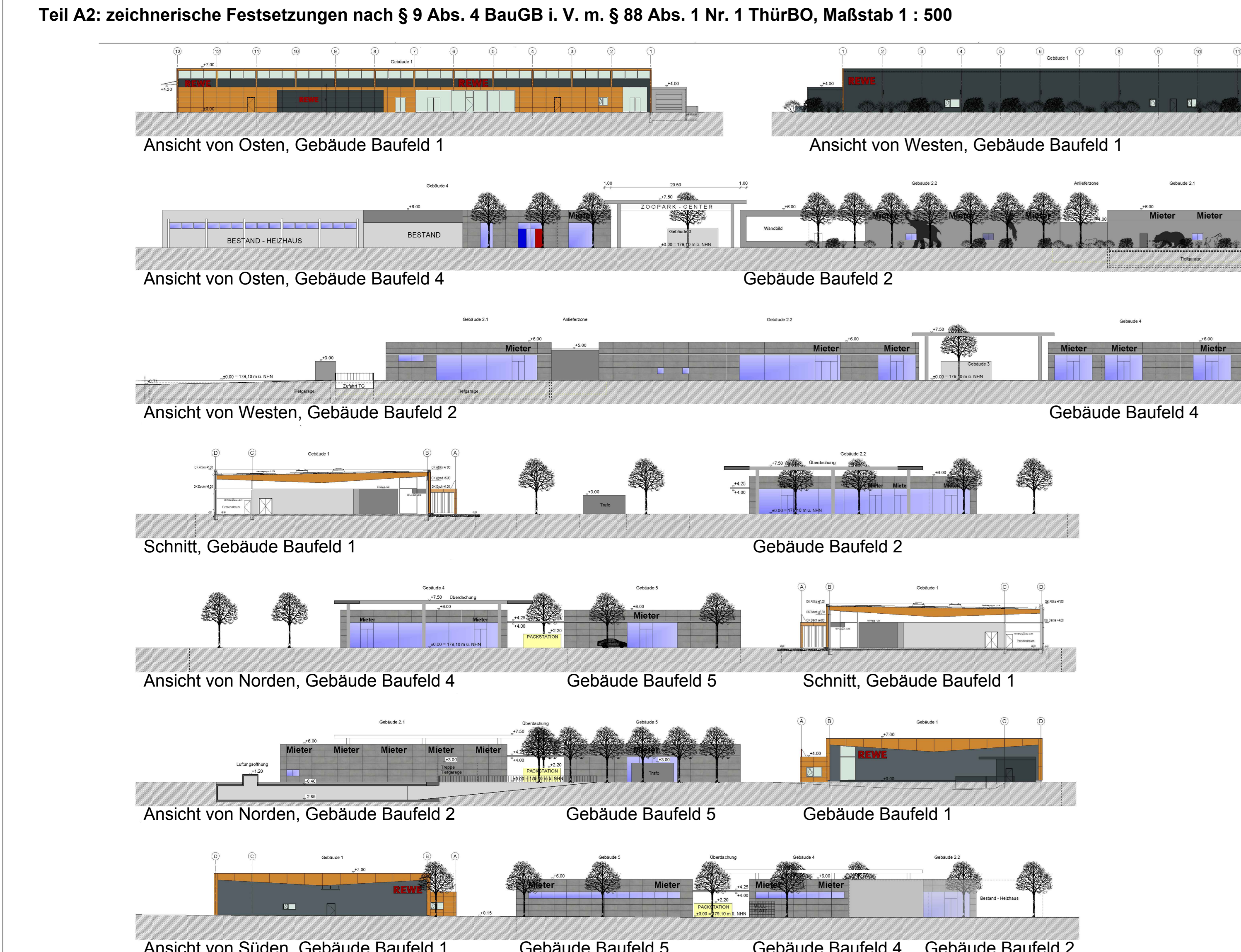
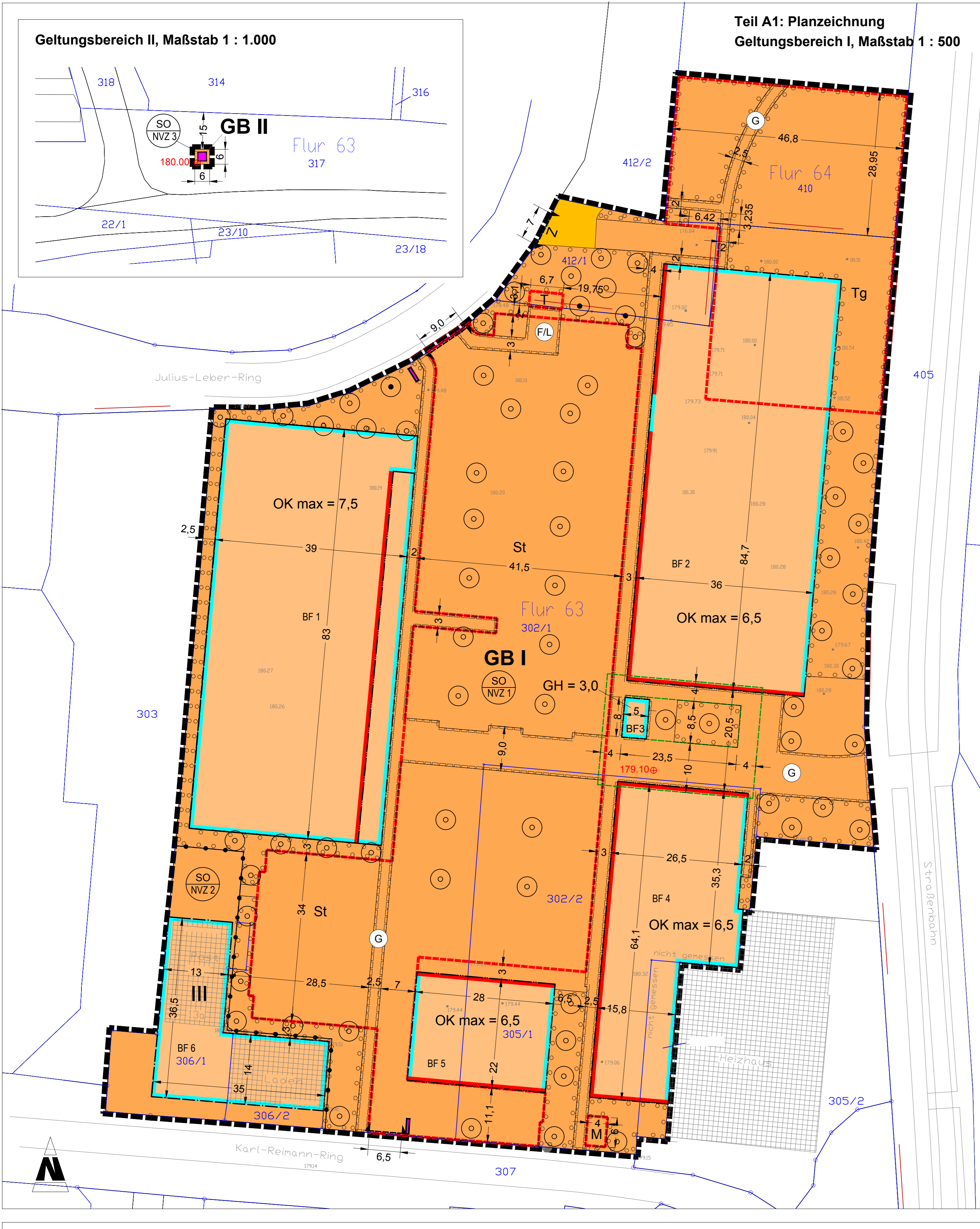


Vorhabenbezogener Bebauungsplan ROB694

"Nahversorgungszentrum Roter Berg" - Entwurf



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO und PlanZV

- I Zeichnerische Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - Sondergebiet "Nahversorgungszentrum"
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- z. B. SO-NVZ 1 Bezeichnung des Teilgebietes
 - z. B. OK max. maximale Oberkante baulicher Anlagen = 6,5 m
- Zahl der Vollgeschosse**
- Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baulinie
 - Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche (Baufeld BF)
- Verkehrsfächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Ein- und Ausfahrtsbereich
 - Zufahrt Tiefgarage / Parkplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Stellplätze, Tiefgarage, Multifunktionsplatz für Tag der Abholung, Trafostandort
 - Umgrenzung der Fläche für eine Überdachung mit einer Gesamthöhe von 7,50 m und einer Durchgangshöhe von mindestens 6,00 m
 - Mit Geh- und Fahrwegen zu verbindenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Bezeichnung des Getreichtes
 - Bezeichnung des Fahr- und Leitungsweges
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Teil I und Teil II (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - z. B. GB I Nummer des Teilgebietes
 - z. B. GB II Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, 16 Abs. 5 BauNVO)
 - z. B. Vermessung in Meter
 - z. B. BF 1 Bezeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufeld)
 - Standort Werbeyklyn
 - Standort Stele
 - z. B. § 179.10 Festsetzung Oberkante Gelände in Meter über Normalhöhennull (m ü. NN) Planhöhe
- II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**
- Vorhandene Bebauung
 - Vorhandene Flurstücksbezeichnungen
 - Vorhandene Flurgrenzen
 - Höhepunkte des Geländes als Höhenmesspunkt in m ü. NN

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Nr. Festsetzung Ermächtigung**
- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB**
0. Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen im SO-NVZ 1 sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabentag im Durchführungsvertrag verpflichtet.
1. **Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Im Sonstigen Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" SO-NVZ 1 ist ein Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.750 m² zulässig. Der Anteil nahversorgungsrelevanter Sortimente an der Verkaufsfläche (VK) muss mindestens 50 % betragen.
- 1.2 Folgende Verkaufsflächen der Sortimente und Sortimentsgruppen gemäß der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentralkonzepts 2017 der Landeshaupstadt Erfurt sind unter Einhaltung der Obergrenzen nach Festsetzung 1.1 im SO-NVZ 1 maximal zulässig:
- a) Nahversorgungsrelevante Sortimente:
 - Nahrungsmittel und Getreidemehle: max. 3.200 m² VK
 - Apothekenwaren: max. 100 m² VK
 - Schreibwaren: max. 100 m² VK
 - Drogenerwaren: max. 100 m² VK
 - Zigaretten / Zigarettenpapier: max. 100 m² VK
 - b) Sonstige Zentrenrelevante Sortimente:
 - Augenoptik: max. 150 m² VK
 - Bekleidung: max. 1.300 m² VK
 - Bücher: max. 200 m² VK
 - Campingartikel: max. 100 m² VK
 - Computer und Zubehör: max. 100 m² VK
 - Elektronikgeräte: max. 100 m² VK
 - Elektronik und Multimedia: max. 100 m² VK
 - Fahrräder und technisches Zubehör: max. 200 m² VK
 - Fotografie, Digitalkameras und Zubehör: max. 100 m² VK
 - Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Melware, Stoffe / Wolle: max. 100 m² VK
 - Haushaushaltswaren (Glas / Porzellan / Keramik: max. 500 m² VK
 - Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche: max. 100 m² VK
 - Hörsgeräte: max. 100 m² VK
 - Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen: max. 100 m² VK
 - Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme: max. 100 m² VK
 - Medizinische und orthopädische Artikel: max. 150 m² VK
 - Papier, Büroartikel, Schreibwaren: max. 300 m² VK
 - Schuhe: max. 300 m² VK
 - Spielwaren: max. 200 m² VK
 - Sportartikel / Kleingewerbe: max. 100 m² VK
 - Sporthausrat: max. 100 m² VK
 - Sportschuhe: max. 100 m² VK
 - Uhren / Schmuck: max. 100 m² VK
 - c) Nicht-zentrenrelevante Sortimente: Nicht-zentrenrelevante Sortimente dürfen je Sortiment eine Verkaufsfläche von 800 m² nicht überschreiten.
- 1.3 Im SO-NVZ 1 sind außerdem zulässig:
- nicht störende Handwerksbetriebe
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke
- 1.4 Im Sonstigen Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" SO-NVZ 2 sind zulässig:
- nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe
 - Betriebe des Beherbergungswesens
 - Anlagen für Verwaltung, kulturelle, kulturelle, sportliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Gebäude und Räume für freie Berufe gem. § 13 BauNVO
- 1.5 In den SO-NVZ 1 und SO-NVZ 2 sind Vergnügungstätten ausgeschlossen.
- 1.6 Im Geltungsbereich I sind Anlagen der Fremdverbundung unzulässig.
- Im Geltungsbereich II, SO-NVZ 3 ist eine Anlage der Fremdverbundung als Werbetypen zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhenbegrenzung festgelegt. Die maximal zulässige GRZ im SO-NVZ 1 beträgt 0,84. Die maximal zulässige GRZ im SO-NVZ 2 beträgt 0,6.
- 2.2 Die festgesetzte maximale Oberkante (OK max) ist der höchste Punkt baulicher Anlagen. Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen ist der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenpunkt von 179,10 m ü. NN. Die Baukörper (BF 2, 4 und 5) sind mit gleicher Oberkante auszubilden.
- Eine Überschreitung der festgesetzten OK max durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist fachgemäß bis zu 10% pro BF um maximal 2,00 m, im Baufeld I bis max. 2,50 m ausnahmsweise zulässig.
- 2.3 Im Geltungsbereich GB II sind bauliche Anlagen mit einer OK max von 15,00 m und einer Grundfläche von 17 m² zulässig.
3. **Überbaubare Grundstücksflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- 3.1 Die westlichen Baulinien oder Baugrenzen der Baufelder 2 und 4 sowie die nördliche Baulinie des Baufeldes 5 können durch auskragende Vordächer um 3,00 m und zur Verbindung der Vordächer zwischen den BF übergriffen werden.
4. **Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze** § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- 4.1 Stellplätze und Tiefgaragen sind im SO-NVZ 1 ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig. Im SO-NVZ 1 sind maximal 188 offene Stellplätze und maximal 90 Stellplätze in der Tiefgarage zulässig.
- 4.2 Das Aufstellen von Adalithaltern außerhalb der Gebäude ist ausschließlich auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig.
5. **Mit Geh- und Fahr- und Leitungswegen zu belastende Flächen** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- 5.1 Die festgesetzten mit einem Getreicht (G) zu belastenden Flächen sind, mit einem Getreicht für die Allgemeinheit zugunsten der Landeshaupstadt Erfurt zu belasten.
- 5.2 Die festgesetzten mit einem Fahr- und Leitungsweg (FL) zu belastenden Flächen sind, mit einem Fahr- und Leitungsweg zu Gunsten der Stadtwerke Erfurt zu belasten.
6. **Vorkenningen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3 BauGB
- 6.1 Die Fahwege für LKW und PKW sind zu asphaltieren.
7. **Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- 7.1 Die zeichnerisch festgesetzten, anzupflanzenden Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen:
- 13 Bäume 2 - 3, Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, in 1,00 m Höhe gemessen
 - 53 Bäume 1, Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm, in 1,00 m Höhe gemessen
- Die festgesetzten Bäume in Flächen für Stellplätze sind als Bäume 1, Ordnung mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm, in 1,00 m Höhe gemessen zu pflanzen.
- 7.2 Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, die nicht bereits durch spezielle Pflanz- und Erhaltungsangaben belegt sind, sind zu 60 % mit Gehölzen (Strauchpflanzungen) zu begrünen. Auf den restlichen 40 % ist eine Rasensaat herzustellen. Der Mitternachtsplatz ist mit Heckpflanzungen zu umschließen. Art und Qualität der Gehölze sowie die Saugflanzung sind dem Punkt "Festlegungen zur Vegetationsausstattung", Planziffer 2 und 3 (Pkt. 7.6) zu entnehmen. Die Flächen sind extensiv zu pflegen, ein Formschnitt der Gehölze ist unzulässig.
- 7.3 Die Dachflächen der Gebäude von Baufeld 2, 4 und 5 sind zu 100 % extensiv zu begrünen. Sauerbitterstreufröhren, Lichtkuppeln und technische Aufbauten sind bis zu 20 % der Dachfläche zulässig. Die Dachflächen der Tiefgarage (die nicht überbaut oder durch Wege belegt sind) sind komplett intensiv zu begrünen, die erforderlichen Lüftungsanlagen können integriert werden. Für die extensive Dachbegrünung wird eine Substratschicht von mind. 15 cm festgesetzt. Die Begrünung ist entsprechend den "Festlegungen zur Vegetationsausstattung" aus der Planziffer 3 (Pkt. 7.6) auszuführen. Für die intensive Dachbegrünung wird eine Substratschicht von mind. 40 cm festgesetzt. Die Begrünung entspricht den Vorgaben für die nichtüberbaubaren Flächen (Pkt. 7.2).

- 7.4 Die Wurzelbereiche aller Baumaßstände sind auf einer Fläche von mindestens 8 m² von Verstepelung frei zu halten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen. Für alle Baumaßstände ist dauerhaft ein Wurzelkragen von mindestens 12 cm bei einer Mindestbreite von 3,00 m (entspricht den Flächen im VEPI) zu gewährleisten. Für Bäume in den Flächen für Stellplätze sind unterirdische Flächen von mindestens 15 m² von Verstepelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Betreten oder Befahren zu schützen.
- 7.5 Die Integration einer Stele in die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen südlich des Julius-Leber-Rings ist zulässig.
- 7.6 Festlegung zur Vegetationsausstattung
- Planziffer 1:**
- Laubbäume (als Hochstamm, 3kv, STU 12-14 cm / 18-20 cm)
- Kleinreifer Baum:
 - Amelanchier arborea 'Roths Hf' (Felsenbeere)
 - Malus 'Red Sentinel' (Zierapfel)
 - Prunus padus 'Schloss Tiefurt' (Traubenkirsche)
 - Prunus x schmidtii (Zierkirsche)
 - Sorbus x thuringica 'Fastagier' (Säulenmehlbeere)
- mittlereifer Baum:**
- Alnus x spatheii (Purpuralne)
 - Liquidambar styraciflua (Amberbaum)
 - Pinus calocarpa 'Chandler' (Stachnase)
 - Tilia cordata 'Erecta' (Dickrindige Winterlinde)
 - Tilia cordata 'Greenspire' (Amerikanische Stadtlinde)
- Mittlereifer Baum (schmale Krone):**
- Carpinus betulus 'Fastagier' (Pyramiden-Hainbuche)
 - Ginkgo biloba 'Fastigata Blagay' (Ginkgobaum, Säulen-Fächerblattbaum)
 - Liquidambar styraciflua 'Paar' (Amberbaum)
 - Populus nigra 'Italica' (Säulenpappel)
 - Quercus robur 'Fastagier' / 'Fastigata Koster' (Stelbäuerleiche)
 - Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schwedische Mehlbeere)
- großreifer Baum:**
- Gleditsia inacornosa 'Skyline' (Domäneische Gleditsie)
 - Platanus hispanica 'Pyramidalis' (Platane)
 - Quercus cerris (Zemische)
 - Quercus petraea (Traubeneiche)
 - Robinia pseudacacia (Schneekirsche)
 - Tilia x europaea 'Palidra' (Kalterlinde)
 - Tilia tomentosa 'Brabant' (Brabantische Silberlinde)
- Planziffer 2:**
- Laubbäume für trockene Standorte (als VSt; Hohe 60-100 cm)
- Cornus sanguinea (Roter Hartleige)
 - Rosa canina (Hundsrose)
 - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 - Corylus avellana (Hasel)
 - Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
 - Viburnum lantana (Wilder Schneeball)
 - Viburnum x bonariense 'Dawn' (Winterschneeball)
 - Salix caprea (Sal-Weide)
 - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 - Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
 - Prunus spinosa (Schlehe)
 - Cornus mas (Kornelkirsche)
 - Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Besonders für beengte Bereiche geeignet:
- Spiraea spec. (Spierstrauch)
 - Potentilla spec. (Fingerstrauch)
- Einbringung des Müllplatzes:
- Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Prunus laurocerasus (immergrüne Lobeer-Kirsche)
- Planziffer 3:**
- Saatgut für Aneiseln
- Es handelt sich um Regio-Saatgut, Ursprungsland 05 - Mitteldeutscher Tiefland und Hügelland (vor Liefer- und Herstellerseite muss für das Regio-Saatgut eine Zertifizierung nach VWW-Regiosaat oder Regiozeit vorweisen).
- Blumenrasen, Kräuterrasen - schrittweilig und kompakt
 - Mäsig trittfestes, niederwüchsiges Rasen, Frühblüher, die bereits im Juni wieder eingezogen sind, werden durch den ersten Schnitt nicht beeinträchtigt. Zusammensetzung 20 schneebewegliche Blütenpflanzen, 20% Blumen, 80% Gräser
 - Fugensmischung (niedrig, für kühle Optik zwischen den Steinen)
 - Gräser und Weidenrasen (trockenresistent) gemischt
- Die Mischung aus sehr trockenresistenten und trittfesten Gräsern kann auch auf mageren Substraten ausgebracht werden (100 % Gräser). Die Spezialisierung aus trockenresistenten und trittfesten Kräutern verleiht natürlich die Begrünung auf 100% Blumen.
- Extensivgrünland (Dachbegrünung): Ansatz kräuterreicher Saatgutmischungen (mind. 50 % Krautanteil im Saatgut), nach Standort angepasste Mischungen für Trockenstandorte
- Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB**
8. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
- 8.1 Bauliche Anlagen sind entsprechend der zeichnerisch festgesetzten Schritte und Anrichten Teil A2 herzustellen. Alle Abschreibungen sind auszuhalten, sodass die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verändert werden.
- 8.2 Es sind nur fachgerechte Dächer mit auflaufender Atika bis max. 9° zulässig.
- 8.3 Die dachliche Gebäudefassade im Baufeld 2 ist so auszubilden, dass eine Gestaltung mit Wandmalerei oder einem Wandbild möglich ist.
- 8.4 Die Gebäudefassaden sind entsprechend der zeichnerischen Angaben mit Glas- und HPL-Platten-Verkleidungen herzustellen. Folgende Farbton sind zu verwenden:
- grau (Putzfassade, HPL-Platten) Farbspektrum NCS S 2502-B / 3502-B / 4502-B / 5502-B / S 6502-B
 - braun (HPL-Platten) Farbspektrum NCS S 5030-Y20R / 5030-Y30R / 5030-Y40R
- 8.5 Die Vordächer der Gebäude sind stützenlos und transparent auszuführen. Die festgesetzte Überdachung zwischen den Baufeldern 2 und 3 ist mittels Stahlkonstruktion auszuführen.
9. **Äußere Gestaltung von Werbeanlagen** § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
- 9.1 Im GB II, SO-NVZ 3 ist als Werbeyklyn mit einer max. Werbefläche von 4,50 m Breite und max. 8,20 m Höhe zulässig die Werbeanlage dient ausschließlich der Werbung von Stätten der Leistung im SO-NVZ 1.
- Die festgesetzten Stätten sind als Sammelmehrwahl mit einer max. Höhe von 6,00 m und einer Breite von 3,00 m zulässig.
- 9.2 Innerhalb der Fläche für Stellplätze sind 7 Plakataufhänge mit einer max. Höhe von 3,70 m und einer max. Breite von 2,70 m zulässig.
- 9.3 Sonstige Werbeanlagen sind nur an Gehwegen zulässig. Die Werbeanlagen sind in ihrer Konstruktion, Höhenlage und Höhe an der jeweiligen Fassadenseite einheitlich und als Einzelbauten in einer max. Höhe von 1,00 m auszubilden und dürfen die Oberkante der Gebäude nicht überschreiten.
- 9.4 An der Westseite des Baufeldes 1 sind abweichend zwei Werbeflächen von max. 4,50 m Breite und 1,20 m Höhe zulässig.
- 9.5 Darüber hinausgehende untergeordnete Hinweiswächler sind ausnahmsweise zulässig.
- 9.6 Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, wechselndem oder laufendem Licht sowie Werbeanlagen, die der Fremdverbundung dienen, sind unzulässig.
- 9.7 Einlieferungen sind nicht zulässig.
10. **Gestaltung der Stellplätze und Stellflächen für bewegliche Abfallbehälter und Lagerflächen** § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
- 10.1 Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- 10.2 Stellflächen für bewegliche Abfallbehälter und Lagerflächen sind in die baulichen Anlagen zu integrieren oder mit hohen aus heimischen Gehölzen einzuräumen.

Hinweise

1. **Immissionschutz**
- Im Schallechnischen Gutachten zum B-Plan ROB 694 "Roter Berg" Erfurt (Stand: 07.06.2019) i. V. m. der Tekur zum Gutachten vom 09.06.2020 wurde der max. zul. Gesamt-Schallleistungspegel der technischen Anlagen ermittelt und in nachfolgender Tabelle zu entnehmen:
- | Schallquelle (ausgewählte gem. HPL-Plan) | Zeitraum | Höhe ¹⁾ (m) | Art der Schallquelle | max. zulässige Schallleistung ²⁾ (dB(A)) | max. zulässige Schallleistung ³⁾ (dB(A)) | |
|--|-------------|------------------------|----------------------|---|---|----|
| E1 | Gebäude 1 | 24 h | Dach 7,5 | Vorhangsbühne | 80 | 75 |
| E2 | | 24 h | Dach 7,5 | Vorhangsbühne | 80 | 75 |
| E3 | | 24 h | Dach 7,5 | FCL-Bühnen | 80 | 70 |
| E4 | Gebäude 2,1 | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Kalke | 80 | 75 |
| E5 | | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Kalke | 80 | 75 |
| E6 | Gebäude 2,2 | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Lüftung | 80 | 70 |
| E7 | | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Lüftung | 80 | 70 |
| E8 | | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Lüftung | 80 | 70 |
| E9 | Gebäude 4 | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Lüftung | 75 | 70 |
| E10 | | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Lüftung | 75 | 70 |
| E11 | Gebäude 5 | 24 h | Dach 6,5 | AUL/FCL-Lüftung | 75 | 70 |
| E12 | | 24 h | Fass 6 | Trakt-Gelände | 1 | 75 |
| E13 | Trafost. | 24 h | 1kv/10kv | Trakt-ber TG | 50 | 50 |
| E14 | | 24 h | 1kv/10kv | Trakt-ber TG | 50 | 50 |
- 1) Höhe über Gelände zum akustischen Mittelwert der Schallquelle
2) Maximal zulässige Schallleistung tags zu: 6:00 Uhr und 22:00 Uhr und nachts von: 22:00 Uhr und 6:00 Uhr (deutsche Nachtstille)
3) dB(A) = dB(A) + 10 log (L_{eq} / 10)
- Die in der Tabelle angegebenen maximal zulässigen Schallleistungen dürfen nicht überschritten werden. Des Weiteren dürfen die Standorte und die Anzahl der technischen Anlagen gem. Anlage 2 u.z.g. Gutachten - Lage der Schallquellen - nicht verändert werden. Sollten Abänderungen notwendig sein, ist die schalltechnische Zulässigkeit der Geräte anhand einer Schallimmissionsprognose im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
- Anlage 2:**
- Lage der Schallquellen (Stand: 08.06.2020)
- Zweckbestimmung:**
- Verkehrsmittel
 - Industrie
 - Landwirtschaft
 - Entsorgung
 - Baumasse
- Legende:**
- 1) Erreichte Pegel
 - 2) Erreichte Pegel
 - 3) Erreichte Pegel
 - 4) Erreichte Pegel
 - 5) Erreichte Pegel
 - 6) Erreichte Pegel
 - 7) Erreichte Pegel
 - 8) Erreichte Pegel
 - 9) Erreichte Pegel
 - 10) Erreichte Pegel
 - 11) Erreichte Pegel
 - 12) Erreichte Pegel
 - 13) Erreichte Pegel
 - 14) Erreichte Pegel
 - 15) Erreichte Pegel
 - 16) Erreichte Pegel
 - 17) Erreichte Pegel
 - 18) Erreichte Pegel
 - 19) Erreichte Pegel
 - 20) Erreichte Pegel
 - 21) Erreichte Pegel
 - 22) Erreichte Pegel
 - 23) Erreichte Pegel
 - 24) Erreichte Pegel
 - 25) Erreichte Pegel
 - 26) Erreichte Pegel
 - 27) Erreichte Pegel
 - 28) Erreichte Pegel
 - 29) Erreichte Pegel
 - 30) Erreichte Pegel
 - 31) Erreichte Pegel
 - 32) Erreichte Pegel
 - 33) Erreichte Pegel
 - 34) Erreichte Pegel
 - 35) Erreichte Pegel
 - 36) Erreichte Pegel
 - 37) Erreichte Pegel
 - 38) Erreichte Pegel
 - 39) Erreichte Pegel
 - 40) Erreichte Pegel
 - 41) Erreichte Pegel
 - 42) Erreichte Pegel
 - 43) Erreichte Pegel
 - 44) Erreichte Pegel
 - 45) Erreichte Pegel
 - 46) Erreichte Pegel
 - 47) Erreichte Pegel
 - 48) Erreichte Pegel
 - 49) Erreichte Pegel
 - 50) Erreichte Pegel
 - 51) Erreichte Pegel
 - 52) Erreichte Pegel
 - 53) Erreichte Pegel
 - 54) Erreichte Pegel
 - 55) Erreichte Pegel
 - 56) Erreichte Pegel
 - 57) Erreichte Pegel
 - 58) Erreichte Pegel
 - 59) Erreichte Pegel
 - 60) Erreichte Pegel
 - 61) Erreichte Pegel
 - 62) Erreichte Pegel
 - 63) Erreichte Pegel
 - 64) Erreichte Pegel
 - 65) Erreichte Pegel
 - 66) Erreichte Pegel
 - 67) Erreichte Pegel
 - 68) Erreichte Pegel
 - 69) Erreichte Pegel
 - 70) Erreichte Pegel
 - 71) Erreichte Pegel
 - 72) Erreichte Pegel
 - 73) Erreichte Pegel
 - 74) Erreichte Pegel
 - 75) Erreichte Pegel
 - 76) Erreichte Pegel
 - 77) Erreichte Pegel
 - 78) Erreichte Pegel
 - 79) Erreichte Pegel
 - 80) Erreichte Pegel
 - 81) Erreichte Pegel
 - 82) Erreichte Pegel
 - 83) Erreichte Pegel
 - 84) Erreichte Pegel
 - 85) Erreichte Pegel
 - 86) Erreichte Pegel
 - 87) Erreichte Pegel
 - 88) Erreichte Pegel
 - 89) Erreichte Pegel
 - 90) Erreichte Pegel
 - 91) Erreichte Pegel
 - 92) Erreichte Pegel
 - 93) Erreichte Pegel
 - 94) Erreichte Pegel
 - 95) Erreichte Pegel
 - 96) Erreichte Pegel
 - 97) Erreichte Pegel
 - 98) Erreichte Pegel
 - 99) Erreichte Pegel
 - 100) Erreichte Pegel
2. **Fernwärme**
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesetzung der Stadt Erfurt vom 07.06.2005, öffentlich neu bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.
3. **Denkmalschutz und Archäologie**
- Alle Erdarbeiten bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes. Zulässig sind gem. § 15 Thüringer Denkmalschutzgesetz bei der Stadt Erfurt als untere Denkmalschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalschutzbehörde anzusetzen.
4. **Auffälliger Bodenausbau**
- Sollen bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierte Böden bzw. Wasser freigelegt werden, ist das Umweltschutzgesetz gem. § 11 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Landesamt für Umweltschutz und Altlastengesetz zu informieren.
5. **Einschneidungsmöglichkeiten von Vorschriften**
- Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesetzt werden, wo nach der Bekanntheit gem. § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht beigegeben wird.
6. **Artenschutz**
- Baumfällung: Um artenschutzrechtliche Vorbehaltsbestände für in betroffenen Gehölzen blühende Vögeln um artenschutzrechtlich auszuzeichnen, sind sämtliche erforderliche Gehölzgruppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres durchzuführen.
- Gebäudekontrolle: Vor dem Abriss ist durch einen Sachverständigen sicherzustellen, dass sich im / am Gebäude keine besitzenden Quartiere für Vögel / Fledermäuse befinden. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Quartiere nachweislich verlassen sind.
- Inspektionsrunden: Inspektionsrunden sind nur NAV-Lampen, LED-Leuchten mit warmweißem Licht oder gleichwertige Lichtquellen, die den Faltenfleck für Nachfressarten minimieren, zulässig.
- Quarantäne: Gemäß Artenschutzmaßnahmen ist die Schaffung von 6 Fledermausquartieren an Gebäuden und 12 Vogelkästen an Gehölzen vorzusehen.
7. **Gründordnung**
- Baumfällung: Der Baumbestand ist dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Bei Eingriffen in den Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt zu berücksichtigen.
- Schutz zu erhaltenen Bäume: Es gilt zu erhaltenen Bäume während der Baulätigkeit durch Baum- und Wurzelerschützungsmitteln vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- Boden-Management im Zuge der Baubarbeiten: Es gilt zu erhaltenen Boden-Management auszuführen. Insbesondere die bautechnische Lagerung von Oberboden sowie der Verbleib des untergründigen Bodenaushalts sind zu dokumentieren. Der Oberboden ist grundsätzlich einer fachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Es gelten die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV sowie die DIN 19137 und DIN 18915.
8. **Erdauflüsse**
- Erdauflüsse (Bohrungen, Grundwasserständen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (bunatvhr@thug.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.
- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - Thüringer Bauordnung (ThürBO)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90)
 - Thüringer Gemeinde- und Landratsverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)
- In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Vorhabenbezogene Bebauungsplan ROB694 "Nahversorgungszentrum Roter Berg"

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 09.03.2017 mit Beschluss Nr. 2145/18 den Erhebungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshaupstadt Erfurt Nr. 7 vom 21.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 02.05.2017 bis 15.05.2017 gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshaupstadt Erfurt Nr. 7 vom 21.04.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.
3. Der Stadtrat Erfurt hat am 05.09.2018 mit Beschluss Nr. 1122/18 Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshaupstadt Erfurt Nr. 18 vom 28.09.2018, ist vom 08.10.2018 bis zum 09.11.2018 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 28.09.2018 zur Ausfertigung aufgefordert worden. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.10.2018 mit Beschluss Nr. 1122/18 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshaupstadt Erfurt Nr. 7 vom 21.04.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.
6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung ist die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit bis zum öffentlich ausliegen.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.09.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat Erfurt hat am 19.10.2018 mit Beschluss Nr. 1122/18 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
9. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshaupstadt Erfurt Nr. 7 vom 21.04.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.
10. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung ist die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit bis zum öffentlich ausliegen.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbüro mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.
- Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshaupstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.
- Ausfertigung**
- Landeshaupstadt Erfurt
A. Bausewien
Oberbürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshaupstadt Erfurt Nr. 7 vom 21.04.2017 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogenen Bebauungsplan veröffentlicht.
- Rechtsverbindlich**
- Oberbürgermeister
- Beschneidung der Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster**
- Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke in ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeinrechtlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand zum 01.01.2018 übereinstimmen.
- Dipl.-Ing. Jörg Albert, Övvl
- Planverfasser:**
- KGS Stadtplanungsbüro Heik GmbH
Kupferstraße 1, 99414 Meiningen
- Entwurf**
- Landeshaupstadt Thüringen
Stadtverwaltung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan ROB694 "Nahversorgungszentrum Roter Berg"**
- Entwurf
-
- Maßstab 1:500 Datum: 03.06.2020 Planzeichnungsnummer: 242/18-1 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung